

Vereinsatzung

Satzung des „KAMARUTA“ e.V.

Verein zur Unterstützung der Gesundheitsversorgung in Afrika

Club for Health Care Support in Africa

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen KAMARUTA e.V.
2. Er hat den Sitz in Neu-Ulm
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Gesundheitseinrichtungen in Afrika.
2. Er bezweckt insbesondere
 - Die Bereitstellung medizinischer Geräte, Einrichtungen und medizinischen Bedarfs in besonderen Fällen
 - Die Organisationsunterstützung bei Projekten zur Verbesserung der Organisation in Gesundheitseinrichtungen
 - Den nachhaltigen Know-How-Transfer
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Generierung finanzieller Mittel und personeller Ressourcen zur
Abwicklung einzelner Unterstützungsprojekte
Evaluierung von Projektanträgen
Unterstützung der Netzwerkbildung
Durchführung von Unterstützungsprojekten

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Nichtaufnahme zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Insolvenz.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei unterjährigem Beitritt wird der Beitrag jahresanteilig gezahlt. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden,

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassenwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Minderjährige können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Aufstellung des Jahres- und Langzeitbudgets, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil zu nehmen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 x pro Jahr sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und

mindestens 2 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einladung kann ebenfalls per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gibt und versichert, dass der Posteingang mindestens 2x pro Woche eingesehen wird. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei Versendung der Einladung per E-Mail beginnt die Frist 3 Tage nach Versendung der E-Mail.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein

darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen ab EURO 10.000,-
 - e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- Jedes volljährige Mitglied hat 1 Stimme. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Änderungen des Vereinszwecks und Satzungsänderungen (siehe hierzu §9).

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, die bei der Auflösungsversammlung **bzw. einberufenen Mitgliederversammlung** mit einfacher Mehrheit zu benennen ist. Diese Institution hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.
-